

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.6 „Pfarrsiedlung IIa“ der Gemeinde Walpertskirchen

Die Gemeinde Walpertskirchen hat mit Beschluss vom 16.09.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.6 „Pfarrsiedlung IIa“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.6 „Pfarrsiedlung IIa“ umfasst den Umgriff des Grundstücks Flur-Nr. 72/24, 72/25 und 72/27 sowie die öffentliche Verkehrsflächen Flur-Nr. 72/26, 77/49 TF (Feldstraße) und 71 TF (Hammerbachstraße) der Gemarkung Walpertskirchen und ergibt sich aus folgendem Lageplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.6 „Pfarrsiedlung IIa“ in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zi.-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bebauungsplan-Änderung ist auch auf der gemeindlichen Internetseite www.vg-hoerlkofen.de zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 18.08.2022


Franz Hörmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang:

Angeschlagen am: 19.08.2022 (Hörmann)

Abgenommen am: